



Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der
Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Bürstadt
vom 01. Januar 2018

Kostenbeitragssatzung

**zur Satzung der Stadt Bürstadt 11. Dezember 2014 über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bürstadt**

Aufgrund von § 31 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 10 G V. 04. November 2016, BGBl. I S. 2460), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bürstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 – 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für

Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

- (6) Die gewünschte Betreuungsform muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres, gebucht werden.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Tabellen zu entrichten:

Krippe (U3) – ab 01. Januar 2018

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	155,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	12,40 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	124,00 €	24,80 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	15,50 €	3,10 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	15,50 €	3,10 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2019

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	170,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	68,00 €	13,60 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	136,00 €	27,20 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	17,00 €	3,40 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	17,00 €	3,40 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2020

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	185,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	74,00 €	14,80 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	148,00 €	29,60 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	18,50 €	3,70 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	18,50 €	3,70 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	

Krippe (U3) – Ab 01. Januar 2021

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	200,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	80,00 €	16,00 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	160,00 €	32,00 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	20,00 €	4,00 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	20,00 €	4,00 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	

Tagesstätte (Ü3)

	Betreuungszeit	Gebühr /5 Tage	Tagesbuchung
Modul 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	111,00 €	
Modul 2	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	44,00 €	8,80 €
Modul 3	12:30 Uhr bis 16:30 Uhr	88,00 €	17,60 €
Frühbuchung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	11,00 €	2,20 €
Spätbuchung	16:30 Uhr bis 17:00 Uhr	11,00 €	2,20 €
monatliche Verpflegungspauschale		65,00 €	13,00 €
Bastelpauschale monatlich		10,00 €	

Die gebuchten Module 2 und 3 können tageweise gebucht werden. Die Gebühr beträgt dann für jeden gebuchten Tag 1/5 des 5-Tagesplatzes.

- (2) Die Gebührenanpassung im Bereich der Ü 3 Kinder erfolgt ab dem 01.01.2018 jährlich anhand den Steigerungen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Eine Neuberechnung der Gebühren wird dann zu Beginn des neuen Kindergartenjahres vorgenommen (01. August eines Jahres).

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Bürstadt keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für Betreuungsstunden erstattet.

- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (5) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob evtl. ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Bürstadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Pauschalen sind von einer Vergünstigung ausgenommen.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke beträgt monatlich 65,00 €.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind ggf. verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - Anschrift
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Bürstadt besuchen
 - Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der
Kinderbetreuungseinrichtungen vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Bürstadt, 21. Juni 2017

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
Bürgermeisterin